S 10 AL 179/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 179/99
Datum	17.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 266/01
Datum	12.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.06.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und die Erstattung von 3.470,22 DM streitig.

Der 1957 geborene KlÃ¤ger war vom 10.03.1986 bis 31.05.1996 als Montierer beschÃ¤ftigt. Ihm wurde ab 01.06.1996 Arbeitslosengeld (Alg) nach einen wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 830,00 DM bewilligt. Nach einer BeschÃ¤ftigung vom 03.02. bis 18.07.1997 als MaschinenfÃ¼hrer wurde dem KlÃ¤ger ab 06.08.1997 die Leistung, weiterhin nach einem Bemessungsentgelt von 830,00 DM, wieder bewilligt.

Nachdem der KlÃ¤ger in seinem Alhi-Antrag angegeben hatte, er kÃ¶nne die zuletzt

ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als MaschinenfÃ¼hrer aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr verrichten, legte die Beklagte das tarifliche Entgelt eines Montierers/Montagearbeiters entsprechend dem Tarifvertrag fÃ¼r die bayerische Metall- und Elektroindustrie in HÃ¶he von monatlich 3.457,18 DM zu Grunde. Weiterhin errechnete sie die aufgrund der Verdienstbescheinigung der Ehefrau einen Anrechnungsbetrag von 80,10 DM wÃ¶chentlich.

Mit Bescheid vom 12.12.1997 bewilligte sie ab 02.12.1997 Alhi nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 780,00 DM und einem Leistungssatz von 310,20 DM, wobei die BerÃ¼cksichtigung des Ehegatteneinkommens unterblieb. Mit Schreiben vom 10.12.1997 war der Anrechnungsbetrag von 80,10 DM erlÃ¤utert worden.

Mit Schreiben vom 16.11.1998 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zu der Tatsache an, dass aufgrund eines Bearbeitungsfehlers das Einkommen der Ehefrau nicht angerechnet worden sei. Der KlÃ¤ger gab in seinem Schreiben vom 22.11.1998 an, es sei fÃ¼r ihn nicht erkennbar gewesen, dass das Einkommen der Ehefrau nicht angerechnet werde, nachdem aus dem Schreiben vom 10.12.1997 hervorgegangen sei, dass eine Anrechnung erfolgen werde; deshalb habe er davon ausgehen mÃ¼ssen, dass der zwei Tage spÃ¤ter ergangene Bewilligungsbescheid vom 12.12.1997 mit der wÃ¶chentlichen Leistung von 310,20 DM richtig sei.

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 03.12.1998 die Bewilligung der Alhi ab 02.12.1997 teilweise in HÃ¶he von 80,10 DM wÃ¶chentlich auf und forderte die Erstattung von 3.470,22 DM. Den Widerspruch, in dem der KlÃ¤ger geltend machte, fÃ¼r ihn als Laien â□□ von Beruf Kfz-Mechaniker â□□ sei nicht erkennbar gewesen, dass die Anrechnung nicht erfolgt sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.04.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe gewusst, dass die Alhi grundsÃ¤tzlich etwas niedriger sein werde als das Alg. In diesem Zusammenhang sei ihm eine zusÃ¤tzliche LeistungskÃ¼rzung wegen seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen und der Herabsetzung des Bemessungsentgelts erÃ¶ffnet worden, weshalb er bei einer Ã¼berschlÃ¤gigen Berechnung hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass mit der bewilligten Leistung etwas nicht in Ordnung sein kÃ¶nne.

Mit seiner zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass der Unterschiedbetrag zwischen Alg und Alhi wÃ¶chentlich 57,60 DM betragen habe. Er habe hieraus nicht zwingend schlieÃ□en mÃ¼ssen, dass etwas nicht rechtmÃ¤Ã□ig sei. Ihm seien weder die TabellensÃ¤tze noch die Leistungsverordnung noch die Berechnungsmethoden der Beklagten bekannt.

Das SG hat mit Urteil vom 17.05.2001 den Bescheid vom 03.12.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1999 aufgehoben. Dem KlÃ¤ger kÃ¶nne keine grobe FahrlÃ¤ssigkeit zur Last gelegt werden. Vom BescheidempfÃ¤nger werde erwartet, dass er die Bescheide lese und dabei Unrichtigkeiten zur Kenntnis nehme, die ins Auge springen. Eine Ã□berprÃ¼fung zu Gunsten der BehÃ¶rde anhand des Gesetzes oder von MerkblÃ¤ttern werde von ihm nicht gefordert. Wer zutreffende Angaben mache, kÃ¶nne erwarten, dass die BehÃ¶rde diese richtig

umsetze. Zwar habe der Bescheid vom 12.12.1997 an einen Fehler gelitten, der im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 10.12.1997 und dem beigefÃ¼gten Berechnungsbogen erkennbar gewesen wÃ¤re. Jedoch sei dieser Fehler andererseits nicht so offensichtlich gewesen, dass er auch einem in rechtlichen Dingen vÃ¶llig unerfahrenen Leser sofort hÃ¤tte ins Auge springen mÃ¼ssen. Zwar weise das Begleitschreiben einen Anrechnungsbetrag von 80,10 DM wÃ¶chentlich aus, jedoch fehle eine Feststellung dahingehend, dass der eigentlich zustehende Leistungsbetrag um exakt diesen Betrag gemindert werde.

Mit ihrer Berufung macht die Beklagte geltend, durch die Hinweise im Merkblatt, aber auch aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sei dem KlÃ¤ger bekannt gewesen, dass die Alhi niedriger sei als das Alg. Sollte er das erlÃ¤uternde Schreiben vom 10.12.1997 nicht mit der erforderlichen Sorgfallt zur Kenntnis genommen haben, wÃ¤re von grober FahrlÃ¤ssigkeit ausgehen.

Nach Hinweis des Senats, dass sich schon aus dem von der Beklagten zugrunde gelegten Monatslohn ein wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt von 800,00 DM errechne, und zudem fraglich sei, ob die Herabstufung nach Â§ 136 Abs.2 Satz 2 AFG zulÃ¤ssig gewesen sei, hat die Beklagte mit Bescheiden vom 21.02.2002 die vorangegangenen Bewilligungsbescheide geÃ¤ndert und Alhi nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 830,00 DM bewilligt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.05.2001 aufzuheben, soweit dem Klagebegehren nicht durch die Ãnderungsbescheide vom 21.02.2002 entsprochen ist, und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er wiederholt sein Vorbringen, dass er zu Gunsten der BehÃ¶rde nicht zu einer ÃberprÃ¼fung der ergangenen Bescheide anhand von Gesetzen und MerkblÃ¤ttern verplichtet gewesen sei.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte war nicht berechtigt, die Bewilligung der Alhi teilweise aufzuheben, da nicht nachgewiesen ist, dass der KlÃ¤ger die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides erkannt hat. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Nichtkenntnis auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruht hat. Der Senat folgt insoweit den AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils des SG und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass es nicht auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruht, wenn der KlÃ¤ger nicht erkannt hat, dass ihm Alhi nach einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 310,20 DM nicht zustand. Denn auch die Beklagte musste ihre in den angefochtenen Bescheiden vertretene Auffassung, dem KlÃ¤ger stehe nur ein um 80,10 DM wÃ¶chentlich geringerer Betrag zu, korrigieren, da sie (zu Ungusten des KlÃ¤gers) von einem unrichtigen Bemessungsentgelt ausgegangen ist. Denn zum Einen hÃ¤tte sich bereits aus dem tariflichen Bruttoentgelt ein wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt von 800,00 DM ergeben, und zum Anderen war eine Einstufung nach Â§ 112 Abs.7 AFG nicht zutreffend, weshalb dem KlÃ¤ger von Anfang an die Leistung nach dem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt des Alg, nÃ¤mlich 830,00 DM, zugestanden hÃ¤tte. Schon dieser Umstand zeigt, dass vom KlÃ¤ger erst recht nicht verlangt werden kann, dass er die Unrichtigkeit des Bewilligungsbescheides erkennen musste. Mit dem SG ist darauf hinzuweisen, dass das Berechnungsblatt vom 10.12.1997 zwar die Anrechnung des Einkommens der Ehefrau erlÃ¤utert, aber sich hieraus nicht zwingend entnehmen lÃ¤sst, dass sich der eigentlich zustehende Leistungssatz um exakt diesen Betrag mindert. Zudem ist es nicht als grob fahrlÃ¤ssig anzusehen, wenn der KlÃ¤ger nicht damit rechnete, dass die Beklagte den Anrechnungsbetrag bei der Festsetzung der Leistung nicht berÃ¼cksichtigt, obwohl sie ihm ausdrÃ¼cklich diese Anrechnung bekannt gegeben hat. Da sich aus dem Bewilligungsbescheid selbst die Unrichtigkeit nicht entnehmen lÃ¤sst, ist entsprechend der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-1300 Â§ 45 Nr.45) nicht von grober FahrlÃ¤ssigkeit auszugehen.

Somit war die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Landshut vom 17.05.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024